

## **ZBB 2004, 518**

**InsO § 309 Abs. 1, § 290 Abs. 1 Nr. 2**

**Keine Versagung der Zustimmungsersetzung wegen Nichtangabe von Altkrediten bei Werbung für Kredit ohne Schufa-Auskunft**

AG Lichtenberg, Beschl. v. 24.03.2004 – 39 IK 06/03,ZVI 2004, 541

**Leitsätze:**

- 1. Die Versagung der Zustimmungsersetzung wegen einer Benachteiligung durch den Schuldenbereinigungsplan im Verhältnis zum durchgeführten Verfahren kommt nicht in Betracht, wenn ein Kreditgläubiger, der ausdrücklich damit wirbt, bei der Kreditvergabe keine Schufa-Auskünfte einzuholen, nicht erklären kann, weshalb ein vom Schuldner vorgelegtes Vertragsexemplar in der Rubrik „bestehende Verbindlichkeiten“ keine Eintragung enthält, während in das von ihr vorgelegte Exemplar Vorschulden in Höhe von 4 000 DM eingetragen sind.**
- 2. Die Nichtangabe bestehender Verbindlichkeiten in einem entsprechenden Feld des Kreditantrags stellt jedenfalls dann keinen Versagungsgrund i. S. d. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO dar, wenn der Kreditgeber in seiner Werbung herausstellt, dass er Kredite ohne Rücksicht auf bestehende Schulden herausgibt.**